

***Hinweis: Dies ist der Muster-Widerspruch I für Beamte, die vor dem 01.01.2011 bzw. bis zum 31.12.2012 eingestellt wurden! Diesen Hinweis bei Einlegung des Widerspruchs streichen!!!***

*Absender*

### **Widerspruch**

An die  
*zuständige Personalabteilung/ Bezügestelle (ZPD etc.; Adressat je nach Dienstherrn/ Behörde anpassen!)*

*Datum*

Personalnummer: .....

### **Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparametern präzisiert.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Hamburg im Jahr 2020 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Nunmehr hat der Senat in der Bezügemitteilung Dezember 2020 ausgeführt, dass sich die Zusage der FHH im Hinblick auf die Musterklagen aus 2011/ 2012 in Vergleichsfällen bei Obsiegen der Klägerinnen und Kläger nur auf die jährliche Sonderzahlung sowie auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/ 2012 beschränken soll (Az.: 20 K 7506/17 und 7517/17). Dies wird in jedem Fall eine weitere juristische Auseinandersetzung zur Folge haben, denn ich habe mich auf die bislang geltende Zusage des Senates verlassen, dass hier keine zeitliche Beschränkung allein auf das Jahr 2011/ 2012 vorliegt, sondern darüber hinaus auch für die Folgejahre ab 2013 gilt. ***(hier am besten ergänzen mit dem Hinweis auf den eingelegten Widerspruch in 2011/ 2012 oder gleich beifügen).***

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Az.:2 BvL 5/13 und Az.: 2BvL 4/18) gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung bzw. Versorgung nicht ausreichend ist, so dass ich auch gegen die Bezügemitteilung vom Dezember 2020

**Widerspruch einlege und beantrage**

**mir eine amtsangemessene Besoldung/ Versorgung ab dem 01.01.2013 bzw. 01.01.2020 und Folgejahre zu gewähren, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich bis zur Umsetzung der zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auf Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichtes Hamburg durch die FHH meinen Antrag und Widerspruch ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen